

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

als Reaktion auf die neue Psychotherapie-Richtlinie hat die Beihilfe nun reichlich verzögert wenige Änderungen in den Bestimmungen vorgenommen.

Ganz grundsätzlich richtet sich die Gewährung von Beihilfe nach der Beihilfeverordnung (BVO). Nach der Nummer 1.5.3 der Anlage zur BVO gelten im Bereich der psychotherapeutischen Behandlungen die §§ 18 bis 21 der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Die BBhV wurde u.a. im Bereich der Psychotherapie zum 31.07.2018 geändert.

Im Rahmen dieser Änderung wurden die Bewilligungsschritte bei den einzelnen psychotherapeutischen Behandlungen geändert. Des Weiteren wurde die psychotherapeutische Akutbehandlung neu aufgenommen. Aufwendungen hierfür können bis zur gutachterlichen Entscheidung über die Durchführung einer Psychotherapie (tiefenpsychologisch fundiert/analytische Psychotherapie oder Verhaltenstherapie) als beihilfefähig anerkannt werden, wenn

1. ein akuter Behandlungsbedarf in einer probatorischen Sitzung festgestellt wird,
2. ein Gutachterverfahren bei der Beihilfestelle beantragt worden ist und
3. die Akutbehandlung als Einzeltherapie, gegebenenfalls auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Einheiten von mindestens 25 Minuten je Krankheitsfall geführt wird.

Damit ist diese Akutbehandlung keineswegs identisch mit der Akutbehandlung, wie sie in der neuen Psychotherapie-Richtlinie eingeführt wurde. Die Akutbehandlung der Beihilfe stellt lediglich eine Überbrückung dar, bis die Behandlung genehmigt wurde. Damit soll ein schneller Beginn ermöglicht werden.

Der aktuelle Wortlaut der geänderten Bundesbeihilfeverordnung findet sich unter <https://www.gesetze-im-internet.de/bbhv/BJNR032600009.html>

Hier die Auszüge § 18 und § 20 BBhV, die für unseren Bereich besonders relevant sind:

§ 18 Psychotherapie, psychosomatische Grundversorgung, psychotherapeutische Akutbehandlung

(1) Aufwendungen für Leistungen der Psychotherapie in den Behandlungsformen psychoanalytisch begründete Verfahren und Verhaltenstherapie sowie für Leistungen der psychosomatischen Grundversorgung sind nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 sowie der §§ 18a bis 21 beihilfefähig.

(2) Aufwendungen für eine psychotherapeutische Akutbehandlung sind bis zur Entscheidung über die Durchführung einer Therapie nach § 19 oder § 20 beihilfefähig, wenn

- 1. ein akuter Behandlungsbedarf in einer probatorischen Sitzung festgestellt wird,*
- 2. ein Gutachterverfahren bei der Festsetzungsstelle beantragt worden ist und*
- 3. die Akutbehandlung als Einzeltherapie, gegebenenfalls auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Einheiten von mindestens 25 Minuten je Krankheitsfall durchgeführt wird.*

Im Fall eines positiven Gutachtens wird die Zahl der durchgeführten Akutbehandlungen auf das Kontingent der Behandlungen nach den §§ 19 und 20 angerechnet.

(3) Vor Behandlung durch Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten oder durch Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten muss eine somatische Abklärung spätestens nach den probatorischen Sitzungen oder vor der Einleitung des Begutachtungsverfahrens erfolgen. Die Beihilfefähigkeit setzt voraus, dass die somatische

Abklärung durch eine Ärztin oder einen Arzt in einem schriftlichen oder elektronischen Konsiliarbericht bestätigt wird.

(4) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für

1. gleichzeitige Behandlungen nach den §§ 19 bis 21,
2. Leistungen nach Abschnitt 1 der Anlage 3.

§ 19 Psychoanalytisch begründete Verfahren

(1) Aufwendungen für psychoanalytisch begründete Verfahren mit ihren beiden Behandlungsformen, der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie und der analytischen Psychotherapie (Nummern 860 bis 865 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte), sind je Krankheitsfall in folgendem Umfang beihilfefähig:

1. tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie von Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben:

	Einzel- behandlung	Gruppen- behandlung
im Regelfall	60 Sitzungen	60 Sitzungen
in Ausnahmefällen	weitere 40 Sitzungen	weitere 20 Sitzungen

2. analytische Psychotherapie von Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben:

	Einzel- behandlung	Gruppen- behandlung
im Regelfall	160 Sitzungen	80 Sitzungen
in Ausnahmefällen	weitere 140 Sitzungen	weitere 70 Sitzungen

3. tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie von Personen, die das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben:

	Einzel- behandlung	Gruppen- behandlung
im Regelfall	90 Sitzungen	60 Sitzungen
in Ausnahmefällen	weitere 90 Sitzungen	weitere 30 Sitzungen

4. tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie von Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

	Einzel- behandlung	Gruppen- behandlung
im Regelfall	70 Sitzungen	60 Sitzungen
in Ausnahmefällen	weitere 80 Sitzungen	weitere 30 Sitzungen

Bei einer Kombination von Einzel- und Gruppenbehandlung richtet sich die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen nach der überwiegend durchgeführten Behandlung. Überwiegt die Einzelbehandlung, so werden zwei als Gruppenbehandlung durchgeführte Sitzungen als eine Sitzung der Einzelbehandlung gewertet. Überwiegt die Gruppenbehandlung, so wird eine als Einzelbehandlung durchgeführte Sitzung als zwei Sitzungen der Gruppenbehandlung gewertet.

§ 20 Verhaltenstherapie

(1) Aufwendungen für eine Verhaltenstherapie (Nummern 870 und 871 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte) sind je Krankheitsfall in folgendem Umfang beihilfefähig:

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
im Regelfall	60 Sitzungen	60 Sitzungen
in Ausnahmefällen	Weitere 20 Sitzungen	Weitere 20 Sitzungen

(2) § 19 Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Einer Anerkennung nach § 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 bedarf es nicht, wenn der Festsetzungsstelle nach den probatorischen Sitzungen die Feststellung der Therapeutin oder des Therapeuten nach Abschnitt 4 der Anlage 3 vorgelegt wird, dass

1. bei Einzelbehandlung nicht mehr als zehn Sitzungen,

2. bei Gruppenbehandlung nicht mehr als 20 Sitzungen

erforderlich sind. Muss in Ausnahmefällen die Behandlung verlängert werden, ist die Festsetzungsstelle unverzüglich zu unterrichten. Aufwendungen für weitere Sitzungen sind nur nach vorheriger Anerkennung der medizinischen Notwendigkeit durch die Festsetzungsstelle beihilfefähig. Die Festsetzungsstelle hat hierzu ein Gutachten nach § 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 einzuholen.

(4) Aufwendungen für eine Rational-Emotive Therapie sind nur im Rahmen eines umfassenden verhaltenstherapeutischen Behandlungskonzepts beihilfefähig.

Hier die Kontingente im Überblick:

	Erwachsene Einzel	Erwachsene Gruppe	KiJu Einzel	KiJu Gruppe
AP	160 - 300	80 - 150	Bis 14. Lj.: 70 – 150 Bis 21. Lj.: 90 – 180	Bis 14. Lj.: 60 – 90 Bis 21. Lj.: 60 - 90
TP	60 - 100	60 - 80	Bis 14. Lj.: 70 – 150 Bis 21. Lj.: 90 – 180	Bis 14. Lj.: 60 – 90 Bis 21. Lj.: 60 - 90
VT	60 - 80	60 - 80	60 – 80	60 - 80

Mit freundlichen Grüßen,
Ihr Bundesvorstand